

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 

Beschluss-Nr.: Bh-30-151/21

Aktenzeichen: 

Amt: Bauen  
 Datum: 23.02.2021  
 Version: 1

zu behandeln in:  
 öffentlicher Sitzung   
 nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:** Richtlinie für die Gestaltung und bauliche Ortsentwicklung von Borkheide (Antrag der Gemeindevertreter Frau Pollak, Herrn Seibicke und Herrn Dostal)

**Kurzinfo zum Beschluss**

**Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €

Finanzierung Eigenanteil:  € Objektbezogene Einnahmen:  €

Haushaltsbelastung:  €

Veranschlagung:  mit  €

Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH:

**geprüft und bestätigt:** \_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer

**geprüft und bestätigt:** \_\_\_\_\_  
Amtsdirektor  
\_\_\_\_\_  
Amtsleiter

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	11.03.2021					

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

**Unterschrift / Datum:** \_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bh-30-151/21
-----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung Borkheide erarbeitet und verabschiedet kurzfristig eine „Richtlinie für die Gestaltung und bauliche Ortsentwicklung von Borkheide“.

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

**Begründung**

Begründung und Vorgehensweise

Die Gemeinde Borkheide verfügt seit September 2019 über einen genehmigten Flächennutzungsplan. Dieser muss nach und nach mit Bebauungsplänen unterlegt werden. Aktuell kommen Investoren und Planer mit Bebauungsplänen auf die Gemeinde zu. Die Gemeindevertretung muss anhand dieser Entwürfe eine eigene Meinung zu einzelnen Punkten in den Entwürfen bilden.

Unserer Meinung nach ist es von Vorteil, mit einem im Vorfeld erarbeiteten Meinungsbild in diese Diskussion zu gehen. Mit dieser Richtlinie können Planer die Wünsche der Gemeinde besser verstehen und aufnehmen. Auch werden Differenzen zwischen den Vorstellungen von Planern und Gemeinde klarer deutlich.

Als Vorgehensweise bieten die Antragssteller an, alle Vorschläge seitens Gemeindevertretern und Amt zusammenzuführen und darauf basierend eine Entscheidungsgrundlage der GV sowie dem OEA vorzubereiten.

**Hinweis der Verwaltung:**

Es wird angeraten, auf die Bezeichnung Richtlinie zu verzichten und anstelle dessen den Begriff „Vorgabe“ zu verwenden. Begründet wird dies wie folgt:  
Als Richtlinie wird eine Handlungs- oder Ausführungsvorschrift einer Institution oder Instanz bezeichnet, die zwar kein förmliches Gesetz ist, jedoch mit einer gewissen rechtsverbindlichen Umsetzung einhergeht. Eine Vorgabe - als im voraus getroffene Festlegung - soll künftigen Vorhabenträgern und Investoren als Planungsgrundlage dienen. Die Rechtskraft ist mit Aufstellung eines Bebauungsplans gegeben, in welchem die gestalterischen Festsetzungen rechtsverbindlich festgelegt werden.